



*M/SN 2091ME*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:  
ORat Dr. Malousek  
Klappe 5126 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.844/4-I/1/85

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n  
Parlament

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.  
17. Jänner 1986

Entwurf eines Kartellgesetzes 1986;  
Begutachtungsverfahren  
Ressortstellungnahme

Datum: 17. JAN. 1985

Verteilt 31. JAN. 1986

*H. Bauer*

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates  
anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,  
BGBl.Nr.178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme  
zum Entwurf eines Kartellgesetzes 1986 zu übermitteln.

Wien, am 23. Dezember 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

*25* Beilage *W*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Peyerl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.844/4-I/1/85

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1016 W i e n, Postfach 63

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5126 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

17. Jänner 1986

Entwurf eines Kartellgesetzes 1986;  
Begutachtungsverfahren;  
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 15. Oktober 1985, Zl.9100/65-I/4/85, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Kartellgesetzes 1986 vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu § 5 Z 2:

Seit dem mit 1. Jänner 1974 erfolgten Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes 1973 unterstehen Verkehrsunternehmen, die der staatlichen Aufsicht auf Grund des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 63/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.630/1982, unterliegen, nicht mehr der Aufsicht des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, sondern der des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. § 5 Z 2 des Entwurfes wäre diesbezüglich an die seit dem Inkrafttreten des Kartellgesetzes, BGBl.Nr.460/1972, geänderte Rechtslage anzupassen.

Zu § 23:

Es wird angeregt die Frage der fünfjährigen Laufzeit von Kartellen bei Konditionen-Kartellen auf ihre Zweckmäßigkeit und Zielkonformität nochmals zu überprüfen.

- 2 -

Zu §§ 33 ff:

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Entwurf eines Kartellgesetzes 1986 nicht die kartellrechtlichen Regelungen des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl.Nr.392/1977, idFd Bundesgesetzes BGBl.Nr.121/1980 übernommen hat. Es sollen also auch in Hinkunft die Regelungen des Kartellgesetzes und des sog. Nahversorgungsgesetzes nebeneinander bestehen bleiben. Dagegen bestehen folgende Bedenken:

1. Das Ziel, mit dem Kartellgesetz 1986 eine Neukodifikation des österreichischen Kartellrechts zu erreichen, wurde offensichtlich aufgegeben, obwohl eine Kodifikation dieses Rechtsgebiets durchaus sinnvoll wäre.

2. Es führt zur Rechtsunsicherheit, wenn vor allem die in den §§ 1 und 2 des sog. Nahversorgungsgesetzes angeführten Verhaltensweisen auch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung iSd § 34 des als Entwurf vorliegenden Kartellgesetzes 1986 bedeuten können.

3. Die verschieden geregelte Antragslegitimation, die im sog. Nahversorgungsgesetz nur den Amtsparteien iSd § 42 des als Entwurf vorliegenden Kartellgesetzes 1986 eingeräumt ist, während § 36 des Entwurfes eines Kartellgesetzes 1986 die Antragslegitimation zusätzlich auch den unmittelbar betroffenen Unternehmern einräumt, schafft zusätzliche Unsicherheit.

4. Es wurde schließlich auch versäumt, eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes herbeizuführen.

Nach ho. Ansicht sollte daher getrachtet werden, die kartellrechtlichen Bestimmungen des sog. Nahversorgungsgesetzes doch noch in das als Entwurf vorliegende Kartellgesetz 1986 einzu beziehen.

Zu § 115:

Die in dieser Bestimmung geregelte Auskunftspflicht sollte ho. Erachtens näher determiniert werden.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 23. Dezember 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Spitzer', written in a cursive style.